

Allgemeine Mietbedingungen

1 Vertragspartner und Vertragsdauer

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind der Mieter und die 54/11 Bikeholiday S.L., Teixidors 17, 07141 Marratxi (im Folgenden „die Vermieterin“). Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter das im Mietformular bezeichnete Fahrrad sowie sonstige Mietsachen (im Folgenden „Mietsachen“) für die Dauer des Vertrages in gebrauchstauglichem und verkehrssicherem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages im Voraus den Gesamtmietpreis zu entrichten. Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste.

1.2 Vertragsdauer und Verzugshaftung

Das Mietverhältnis über die Mietsache ist auf bestimmte Zeit geschlossen. Kommt es zu einem Verzug der Rückgabe, findet keine Verlängerung des Mietvertrages statt. Gibt der Mieter die Mietsache - auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, wenn der Mieter den Verzug vertreten hat.

1.3 Frühzeitige Rückgabe

Gibt ein Mieter die Mietsache vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietdauer ab, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

2 Gebrauch und Rückgabe der Mietsache / Anzeige von Schäden und sonstige Pflichten

2.1 Zustand der Mietsache und unerlaubte Nutzung

Die Vermieterin stellt dem Mieter die Mietsachen in fachgerechtem, gebrauchstauglichem und verkehrssicherem Zustand sowie gereinigt zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen und insbesondere das Fahrrad schonend und fachgerecht zu gebrauchen sowie die Straßenverkehrsregeln zu beachten. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrrad unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu benutzen. Ebenfalls ist die Beförderung von Mitfahrern untersagt. Umbauten an der und sonstige Eingriffe in die Mietsache sind dem Mieter untersagt.

2.2 Anzeigepflichten

Sollten während des Gebrauches verschuldet oder unverschuldet Schäden entstehen, zeigt der Mieter der Vermieterin diese Schäden unverzüglich an. Dabei hat der Mieter die Pflicht, die Vermieterin über alle Einzelheiten des Schadensherganges zu unterrichten. Führt ein Schaden dazu, dass das Fahrrad nicht mehr gebrauchstauglich ist, stellt die Vermieterin dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzrad zur Verfügung, je nach Verfügbarkeit. Eine Haftung gem. Ziffer 4 bleibt unberührt.

2.3 Umtausch

Bei einem Umtausch der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr von EUR 10,- zu erheben, es sei denn, dass der Umtausch auf einem bereits bei der Aushändigung der Mietsache vorliegendem Mangel beruht und die Mietsache nicht gebrauchstauglich ist. Bei einem Wechsel in eine höhere Preiskategorie ist der Differenzbetrag zu entrichten. Wird in eine niedrigere Kategorie gewechselt, so besteht kein Anspruch auf Erstatte des Differenzbetrages.

2.4 Meldepflicht bei Diebstahl und Unfall

Im Falle eines Diebstahles oder Verkehrsunfalles hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen oder hinzuzuziehen und die Vermieterin zu unterrichten. Widrigenfalls haftet der Mieter der Vermieterin für aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstandene Schäden. Bei Diebstahl übernimmt der Mieter die vollständige Haftung. Egal ob das Rad innerhalb des Hotels oder außerhalb entwendet wurde. Ausnahme gilt nur bei den einfachen City bikes, Aluminium Trekkingrädern und Mountainbikes ohne Elektroantrieb, falls der Kunde eine Diebstahlversicherung abgeschlossen hat. In diesem Fall übernimmt der Vermieter den entstandenen Schaden, der Kunde hat lediglich eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 euro zu leisten.

2.5 Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietvertrages grundsätzlich in demselben Zustand, abgesehen von üblicher Verunreinigung, zurückzugeben, in dem es ihm übergeben wurde. Die Rückgabe des Fahrrades erfolgt bei der Radstation, die die Mietsache ausgegeben hat, bis 17:00 Uhr des letzten Miettages.

3 Haftung des Mieters für Schäden und Verlust

3.1 Allgemeine Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für während der Mietzeit entstandene Beschädigungen, den Verlust und Verletzungen sonstiger vertraglicher Obliegenheiten. Kommt es infolge eines Schadens an der Mietsache, den der Mieter zu vertreten hat, zu konkreten Mietausfällen durch eine längere Reparatur, haftet der Mieter für jeden Reparaturtag bis zur Höhe einer Tagesmiete. Bei einer Zerstörung der Mietsache bemisst sich die Haftung nach dem aktuellen Preis für das entsprechende Gut. Der vom Mieter geleistete Mietzins wird dem Listenpreis in Abzug gebracht. Bei Beschädigungen haftet der Mieter insbesondere für Reparaturkosten und Ersatzteile. Weitergehende Schäden bleiben unberührt.

3.2 Haftung bei Diebstahl

Der Mieter haftet der Vermieterin auch für den Diebstahl oder einem anderweitigen Verlust der Mietsache. Im Falle des Diebstahles und Verlustes haftet der Mieter bis zu der Höhe des jeweils aktuellen Preises. Der vom Mieter geleistete Mietzins wird dem Listenpreis in Abzug gebracht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3.3 Erstattung der Haftungssumme

Sollte die Mietsache nach einem Diebstahl wieder aufgefunden werden, wird die Vermieterin dem Mieter die Haftungssumme nach Ziffer

4.2. erstatten, wenn die Mietsache in diesem Falle noch in einem Zustand ist, in dem die Vermieterin sie nach billigem Ermessen weiterhin vermieten kann. Die Vermieterin übt das billige Ermessen aus der Sicht eines gewissenhaften und umsichtigen Fachmannes aus und teilt dem Mieter gegebenenfalls und aus Kulanz die Grundlagen der Entscheidung im Wesentlichen mit.

3.4 Haftungsausschluss des Mieters ("Sturzversicherung")

In der Sturzversicherung ist keine Diebstahlversicherung inbegriffen, auch nicht wenn die Mietsache aus den Lagerstätten des Hotels gestohlen wurde. Die Sturzversicherung kommt für kleine Sturzschiäden bis zu 500,00 Euro, bzw. 1.000 Euro Reparaturkosten auf (je nachdem welche Versicherung abgeschlossen wurde). Alle Schäden, die diese Summe übersteigen, sind vom Mieter zu tragen.

3.5. Reise mit erhöhtem Risiko

Radsportferien sind Aktivferien und Sie üben Ihren Sport auf eigenes Risiko aus. Für Unfälle und körperliche Schäden, die aus der Ausübung des Radsports herrühren, haften wir in keinem Falle, auch dann nicht, wenn Sie in einer Gruppe mit Gruppenleitung fahren. Für die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften sind Sie selbst verantwortlich, auch dann, wenn Sie in einer Gruppe fahren.

3.6 Sicherheiten

Der Vermieter hat das Recht für die Radmiete, bzw. für Zusatzteile wie Radcomputer, Pumpe, Garmin, Helm etc., den Mieter nach einer Kautions zu fragen. Diese bekommt der Mieter nach Rückgabe der Mietobjekte wieder vollständig zurückerstattet, wenn mit den Mietgegenständen alles in Ordnung ist.

4. Allgemeine Bestimmungen und anwendbares Recht

4.1 Schriftform, Vollständigkeit und salvatorische Klausel

Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Vermietbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

4.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Bestimmungen dieses Vertrages richten sich nach spanischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag gilt der Gerichtsstand Palma de Mallorca.

4.3 Aufrechnung

Aufrechnungen gegenüber Forderungen der Vermieterin sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

5. Vertragskosten

Alle Steuern, Rechtskosten oder außergerichtliche Kosten, die sich aus der Formalisierung dieses Vertrages oder der Entstehung, Erfüllung oder Beendigung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ergeben, sind von der gesetzlich festgelegten Partei zu tragen.

Sie sind jedoch von der Partei zu tragen, die alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Kosten, die sich aus dem Verstoß ergeben, nicht einhält, einschließlich der Gebühren von Rechtsanwalt und Anwalt, auch wenn ihre Intervention nicht verpflichtend war.